



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 16.10.2025	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ilmnitz

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Ilmnitz	Flur 1 Flst. 15/3	Gebäude- und Frei- fläche, Im Dorf	Gebäude- und Frei- fläche , Im Dorf	460	117 / BV 4
2	Ilmnitz	Flur 1, Flst: 16	Gebäude- und Frei- fläche, Ilmnitzer Dorfstraße 12	07751 Jena, Ilmnit- zer Dorfstraße 12	260	117 / BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gartengrundstück mit div. Überdachungen und z.T. offenem Geräteschuppen, überwiegend Hanglage und zum Nachbargrundstück stark abfallend, wirtschaftliche Einheit mit Nachbargrundstück;

Verkehrswert:

40.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

bebaut mit

Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise, zwei Vollgeschosse und ausgebautem Dachgeschoss, rd. 159 qm Wohnfläche

Scheune in Massiv- und Fachwerkkonstruktion, eingeschossig, rd. 141 qm Nutzfläche

Garage/Waschhaus in Massivbauweise, eingeschossig, rd. 26 qm Nutzfläche;

wirtschaftliche Einheit mit Nachbargrundstück;

Verkehrswert:

158.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.09.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.